

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 12.

Ausgegeben den 24. März.

1909.

Inhalt: Tollwut S. 69. — Verlosung S. 69. — Fischereiaufscher S. 69. — Chausseegeld für Kraftfahräder (Kreis Cottbus) S. 69. — Bestätigung von Unterschriften bei Dankfagungen S. 69. — Maschineninspektion Bentschen S. 69. — Bergpolizeiverordnung betr. Grubenanschlußbahn der Braunkohlenbergwerke „Hoffnung III“ und „Gustav Adolf“ S. 70. — Personalien S. 73. — Eröffnung des Landtages des Markgraftums Niederlausitz S. 73. — Kur- und Verpflegungskosten der Königl. Charitee S. 74. — Grundstücksverkauf in Wolbenberg S. 74. — Begeerziehung in Spremberg S. 74. — Freie Lehrerstellen S. 74.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

An die Herren Landräte und die Ortspolizeibehörden: **212.** Das Königl. Kammergericht in Berlin hat in einem Urteil vom 23. April 1906 eine veterinärpolizeiliche Anordnung über die Verhängung der Hundesperre wegen Tollwut für rechtsungültig erklärt, weil aus dem Wortlaut nicht hervorgehe, daß ein tollwutkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen sei.

Ich ersuche dieser Auffassung im Falle einer in Gemäßheit des § 38 des Reichsviehseuchengesetzes und der §§ 20 und 21 der B. R. Instruktion gegen die Tollwut zu erlassenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln Rechnung zu tragen.

Frankfurt a. O., den 17. März 1909.

(I Bg. 1379.) Der Regierungspräsident. **213.** Dem Zentralkomitee der in diesem Jahre in München stattfindenden X. internationalen Kunstausstellung ist die Erlaubnis erteilt worden, Lose der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Kunstwerken, Kleinkunstwerken und Kunstreproduktionen auch im preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Losevertrieb darf daher nicht beanstandet werden. Frankfurt a. O., den 18. März 1909.

Der Regierungspräsident.

214. Ich habe dem Fischereiaufscher, Wasserbauwart **Heinrich** in Cüstrin, bisher in Cüstebiese, unter Entbindung von seinem bisherigen Aufsichtsbezirk, die Fischereiaufsicht über die Ober von km 605 bis 621 übertragen.

Frankfurt a. O., den 15. März 1909.

(I Bg. 1420.) Der Regierungspräsident.

215. Dem Kreise Cottbus wird die Genehmigung erteilt, auf Grund des vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Nachtrages vom 23. April 1908

zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 und zum Ergänzungstarife vom 6. Juni 1904 Chausseegeld von Kraftfahrädern zu erheben.

Frankfurt a. O., den 17. März 1909.

(I B. 1734.)

Der Regierungspräsident.

216. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß Kurpfuscher und Geheimmittelfabrikanten den ihren öffentlichen Anpreisungen beigefügten Dankschreiben angeblich geheilter Patienten eine höhere Glaubwürdigkeit in der Meinung des Publikums dadurch zu verleihen suchen, daß sie die Unterschrift der Dankfagenden von Polizeibehörden, Gemeindevorstehern oder anderen Behörden beglaubigen lassen. Nicht selten erfolgt nun, wie aus zahlreichen Ankündigungen von Kurpfuschern hervorgeht, die amtliche Beglaubigung in einer Form (wie „Beglaubigt“, „Die Richtigkeit bestätigt“ usw.), die den Anschein erwecken kann, als beziehe sich die Bescheinigung der Behörde auf den ganzen Inhalt des Dankschreibens.

Da es im Interesse der Volksgesundheit durchaus unerwünscht ist, daß das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscher und Geheimmittelhändler von den Behörden auch nur dem Schein nach gefördert wird, ersuche ich die Herren Landräte und Oberbürgermeister, dafür Sorge zu tragen, daß unter derartigen Dankfagungen und Erklärungen angeblich Geheilte lediglich die Echtheit der Unterschrift der Unterzeichner bestätigt, jede andere Fassung des Beglaubigungsvermerks aber vermieden wird.

Frankfurt a. O., den 19. März 1909.

(I A. 1628.)

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahndirektion zu Posen.

217. Mit dem 1. April d. Js. wird in Bentschen eine neue Maschineninspektion errichtet, zu deren Bezirk die Eisenbahnstrecken Neppen—Bentschen, Bentschen—Landsberg a. W. (auschl.),

Deutschen—Birnbaum, Neppen—Meseritz—Kosienice (ausschl.), Topper—Meseritz, Wierzebaum—Schwerin a. W. und Birnbaum—Samter (ausschl.), hinsichtlich der ihr zufallenden Geschäfte maschinentechnischer Art treten. Mit Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes dieser Inspektion ist der Eisenbahn-Bauinspektor **Jaeschke** betraut worden.

Posen, den 18. März 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

218. Bergpolizei-Verordnung

betreffend den Betrieb der Grubenanschlußbahn von dem Braunkohlenbergwerke „Hoffnung III“ bei Neudorf Königl. Kreis Hoyerswerda, nach dem Braunkohlenbergwerke „Gustav Adolph“ bei Terppe, Kreis Spremberg N.-L., vom 25. Januar 1909.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (G.S. S. 131) und 14. Juli 1905 (G.S. S. 307), sowie auf Grund des § 51 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225) verordnen die unterzeichneten Oberbergämter im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S., den Königlichen Regierungspräsidenten zu Biegnitz und Frankfurt a. O., sowie nach Anhörung der Vorstände der Sektion IV und V der Knappschaftsberufsgenossenschaft zu Halle a. S. und Waldenburg i. Schl. über den Betrieb der mit Dampfkraft betriebenen Grubenanschlußbahn von dem Braunkohlenbergwerk Hoffnung III bei Neudorf Königl. nach dem Braunkohlenbergwerke Gustav Adolph bei Terppe was folgt:

§ 1. 1. Der Betrieb auf der Grubenanschlußbahn, zu der im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung alle zwischen den beiden Gruben Hoffnung III und Gustav Adolph und zwar bis zu der auf dieser Grube durch eine Tafel näher bezeichneten Grenze errichteten Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge gehören, darf nur unter den bei der Abnahme-Prüfung durch die zuständigen Behörden festgestellten allgemeinen und nachstehenden besonderen Bedingungen geführt werden.

2. Die Vornahme von Aenderungen an den Anlagen der Grubenanschlußbahn ist erst nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Aufsichts- und Ortspolizeibehörden sind für den im Kreise Hoyerswerda belegenen Teil dieser Bahn und zwar bis zur Gemeindegrenze Terppe-Neudorf bei Station IV + 800 der Königliche Revierbeamte des Bergreviers Görlitz zu Görlitz, für den übrigen Teil der Königliche Revierbeamte des Bergreviers Ost-Cottbus zu Cottbus.

4. Soweit Personal der Befähigung der Bergbehörde bedarf, ist hierfür allein der Königliche Bergrevierbeamte zu Görlitz zuständig.

§ 2. 1. Die bei der Anlage der vorgenannten Bahn festgestellte Spurweite, das Längsprofil, die Krümmungen, die Spurerweiterungen und das Normalprofil dürfen nicht verändert werden.

2. Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortdauernd in gutem baulichen Zustande zu erhalten dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (§ 13) befahren werden kann.

§ 3. 1. An den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergängen müssen auf beiden Seiten mindestens in 10 m Abstand von der Bahn Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Halt, wenn das Läutewerk ertönt, oder die Annäherung eines Zuges anderweitig erkennbar wird?“ aufgestellt sein.

2. Die Rampen an den Wegeübergängen müssen, soweit sie 1 m und höher sind, mit Einfriedigungen versehen sein. Die Anordnung weiterer Vorsichtsmaßregeln nach eintretendem Bedürfnis, wie z. B. von Wegeschranten, wird vorbehalten.

§ 4. 1. Die Schienenstränge sind außerhalb der Lade- und Ablade-, Ein- und Aussteigeplätze hin auf eine Entfernung von 0,3 Meter über die äußerste Linie der Wagenbreite hinaus von allen Anlagen, Erhebungen, Anhäufungen von Erde, Sand, Materialien, Geräten und anderen Gegenständen frei zu halten.

2. Zwischen zusammenlaufenden Schienen ist als Markzeichen ein weiß und rot angestrichener Pfahl anzubringen, welcher die Grenze angibt, bis zu der in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf den anderen Gleisen zu hindern.

§ 5. Vor jedem Wegeübergang sind auf beiden Seiten in einer Entfernung von 100 m Läutepfähle aufzustellen.

§ 6. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Auf freier Strecke Fahrzeuge aufzustellen, ist verboten.

§ 7. 1. Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, deren Befähigung durch den Königlichen Bergrevierbeamten zu Görlitz anerkannt ist. Sie sind für die Beachtung aller beim Betriebe der Lokomotive erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und für die genaue Befolgung der von den Werksvertretern zu erlassenden Dienstanweisung verantwortlich.

2. Jede Lokomotive muß mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Jedoch kann der Heizer entbehrt und die Bedienung der Lokomotive dem Führer allein übertragen werden, wenn die Lokomotive derartig eingerichtet ist, daß ein Zugbegleiter während der Fahrt von dem Zuge auf dieselbe gelangen kann. In diesem Falle muß jedoch

der Zugbegleiter verstehen, die Lokomotive zum Stillstand zu bringen.

§ 8. 1. Signale auf der Grubenanschlußbahn werden durch Signalglocke und Signalmundpfeife gegeben. Signale mit der Dampfpeife dürfen im Allgemeinen nicht gegeben werden, jedoch können Ausnahmen stattfinden, wenn die Signale mit der Dampfpeife und der Mundpfeife nicht beachtet werden und Gefahr im Verzuge ist.

2. Die Signalglocke dient zur Warnung des Publikums und ist vor allen Straßen und Wegeübergängen und sonst bei dem Herannahen von Menschen oder Tieren auf dem Bahnkörper anzuwenden, jedoch sofort außer Betrieb zu setzen, wenn dadurch Tiere beunruhigt werden (§ 15).

3. An Signalen mit der Dampfpeife sind folgende zu geben:

- a) ein Ton als „Achtung!“
- b) drei Töne als „Bremsen fest!“
- c) zwei Töne als „Bremsen los!“

4. Die Zugbegleiter müssen an den Lokomotivführer das Signal
Aufahren und
Halt
geben können.

§ 9. Es bleibt vorbehalten, den Betrieb auf der Grubenanschlußbahn nötigenfalls zu gewissen Tages- und Nachtstunden oder an ganzen Tagen zu verbieten, wenn eine ganz besondere lebhaft Frequenz des Verkehrs für eine bestimmte Zeitdauer zu erwarten steht und diese Maßregel erheischt, ohne daß die Anschließgeleis-Inhaber hieraus Entschädigungsansprüche geltend machen können.

§ 10. Die Bahnstrecke muß mindestens an jedem dritten Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Bei den Revisionen vorgefundene Mängel sind sofort dem Betriebsführer des Bergwerks Hoffnung III anzuzeigen und letzterer ist für die alsbaldige Beseitigung dieser Mängel verantwortlich. Für die Unterhaltung und Reinhaltung der Bahnstrecken hat die Anschließgeleis-Inhaberin zu sorgen. (§ 4.)

2. Zur Untersuchung der Bahn dürfen Frauen nicht verwendet werden.

3. Gefahrdrohende Stellen sind während des Verkehrs der Züge zu beaufsichtigen.

4. Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 11. 1. Die vom Besitzer der Grubenanschlußbahn angestellten Stationsvorsteher (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein. Sie sind innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftskreise für die Befolgung der für den Betrieb der Bahn erlassenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

2. Wird die Zuwiderhandlung von einer ihrer Aufsicht unterstellten Person begangen, so sind sie neben dieser verantwortlich, wenn sie die Zuwiderhandlung wissenlich gebuldet haben oder wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

3. Den genannten Personen ist gegen Empfangsbescheinigung eine schriftliche oder gedruckte Dienstanweisung auszuhändigen. Die Dienstanweisung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bergrevierbeamten. Die Heizer, Bremsler, Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer und Telegraphisten müssen Deutsch in Druck und Schrift lesen und Deutsch sprechen können. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein.

4. Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl anzustellen. Ihre Namen sind in das Rechenbuch einzutragen.

§ 12. 1. Die Stärke eines Zuges darf 12 Staatsbahnwagen a 15 t Ladegewicht oder 24 Rohlenbahnwagen a 6 t Ladegewicht nicht überschreiten.

2. In jedem Zug müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß mindestens der zehnte Teil der gesamten im Zuge befindlichen Räderpaare gebremst werden kann.

3. Zwischen zwei hintereinander sich bewegenden Zügen muß ein Abstand von mindestens 500 m innegehalten werden.

§ 13. 1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven darf 15 km in der Stunde nicht überschreiten.

2. Langsamer muß gefahren werden zur Verhütung jeder möglichen Gefahr, im besonderen, wenn Menschen, Tiere oder andere Betriebshindernisse auf der Bahn bemerkt oder Tiere scheu werden und ferner:

- a) bei der Fahrt durch die Weichen,
- b) wenn bei unbewachten Uebergängen die freie Aussicht auf die Bahnanlage oder die anschließenden Wegestrecken gehindert ist.
- c) bei der Einfahrt in die Grubenbahnhöfe und bei der Ausfahrt aus diesen.

3. Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke Gefahr ein, so muß sofort für die Bremsler das Signal zum Bremsen gegeben werden, zugleich ist die Bremse an der Lokomotive in Tätigkeit zu setzen und die Lokomotive, erforderlichenfalls unter Anwendung von Gegenampf, bis zur Beseitigung des Hindernisses stille zu stellen.

§ 14. Bei angeheizten Lokomotiven soll, solange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Der Lokomotivführer muß dabei die Lokomotive stets unter Aufsicht haben.

§ 15. Werden Pferde oder andere Nutztiere, die sich auf den in unmittelbarer Nähe der Bahn befindlichen Straßen bewegen, infolge des durch den Zug verursachten Geräusches scheu, so hat der Zug zu halten, bis die Beruhigung der Tiere stattgefunden hat.

§ 16. 1. Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

2. Für Zuwiderhandlungen ist der Lokomotivführer mit verantwortlich, wenn er sie ohne ernstlichen Widerspruch wissentlich geduldet hat.

§ 17. Der Lokomotivführer hat dafür zu sorgen, daß bei Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel die beiden an der Vorderseite der Lokomotiven befindlichen Laternen und die Schlußlaternen brennen.

§ 18. Der Lokomotivführer hat nach Maßgabe des § 8 die Signale rechtzeitig zu geben. Die Signale werden gegeben:

- a) beim Abgehen des Zuges von den Grubenbahnhöfen oder sonstigen Haltepunkten und bei der Einfahrt des Zuges kurz vor den Bahnhöfen,
- b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 19. Der Lokomotivführer darf während der Fahrt auf denjenigen Strecken, welche auf oder neben einem öffentlichen Wege liegen, sobald Fuhrwerke, Vieh und dergl. auf dem Wege sichtbar sind, nicht Dampf lassen, insbesondere ist das Ablassen der Wasserhähne und der Gebrauch der Dampfpfeife in solchen Fällen verboten.

§ 20. Der Lokomotivführer hat das Läutewerk 100 Meter vor jedem Wegeübergang und in mindestens derselben Entfernung vor den Grubenbahnhöfen in Tätigkeit zu setzen. Die Abstellung des Läutewerks darf erst erfolgen, sobald die Lokomotive den Wegeübergang passiert oder den Anfang des Grubenbahnhofes erreicht hat.

§ 21. Wenn Lokomotiven Wagen vor sich herschieben, so muß der erste Wagen in der Fahrrichtung mit einem Mann besetzt sein, der Warnungssignale mit einer weithin tönenden Glocke zu geben hat. Auch muß dieser Wagen bei Dunkelheit an der Vorderseite mit einer hellbrennenden, weißleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 22. Die Bremser haben den Signalen der Lokomotivführer sofort Folge zu leisten. Jeder Bremser führt die Signalmundpfeife; mittels derselben hat er den Lokomotivführer davon in Kenntnis zu setzen, sobald er auf der Strecke Gefahr für den Bahnzug, für Menschen, Fuhrwerke oder Tiere bemerkt.

§ 23. Der Bremser, welcher die letzte Bremse im Zuge bedient, hat dafür Sorge zu tragen, daß bei Dunkelheit der Schlußwagen mit einer rotleuchtenden Laterne versehen ist.

§ 24. Die Inhaber des Grubenanschlußgeleises sowie der Betriebsführer des Bergwerks Hoffnung III bei Neudorf Königlich und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß Schutzweichen und Gleissperren nach jedesmaliger Zuführung von Wagen ordnungsmäßig verschlossen werden.

§ 25. 1. Das Betreten der Grubenanschlußbahn sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnisakte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den Vertretern der Anschlußgeleis-Inhaber und deren Beamten, sowie den zu Befestigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben sich auf Erfordern durch eine Bescheinigung dem Grubenbetriebsführer des Bergwerks Hoffnung III gegenüber auszuweisen.

2. Sobald ein Zug sich nähert, ist der Aufenthalt in den Geleisen oder in ihrer unmittelbaren Nähe verboten.

§ 26. 1. Dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen gestattet; dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

2. Falls Wegeübergänge durch Schranken geschlossen sind, so ist das eigenmächtige Öffnen und Uebersteigen derselben seitens des Publikums streng untersagt.

3. Bei Uebergängen müssen Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Treiber von Viehherden, sobald sich ein Zug oder die Lokomotive nähert, in angemessener Entfernung warten.

§ 27. Alle Beschädigungen der Grubenanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen (z. B. der Läute- und Haltepfähle, Neigungszeiger, Einfriedungen, Markzeichen jeder Art, der Kilometersteine usw.) mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf das Planum der Bahn, das Abladen oder Lagern irgend welcher Gegenstände auf dem Fahrgleise oder näher als ein und einen halben Meter von der nächsten Schiene und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung oder Versperrung von Weichen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 29. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Liegnitz in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Halle a. S., den 24. Februar 1909

Königliches Oberbergamt. Scharf.

Personal-Nachrichten.

219. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Mitgliede der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg Mittergutsbesitzer Robert **Freytag** in Noth, Kreis Spremberg, den Charakter als Oekonomierat zu verleihen geruht.

220. Der Zeichenlehrer Paul **Kubfuß** ist vom 1. April d. Js. ab als Zeichen- und Turnlehrer an dem königlichen Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W. angestellt worden.

221. Der Kandidat des höheren Lehramts **Wollmar** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realprogymnasium in Schwiebus angestellt worden.

222. Der Kandidat des höheren Lehramts **Erich Wehler** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium nebst Realschule zu Guben angestellt worden.

223. Versetzt: Ober-Postassistent **Pauls** von Wilmersdorf bei Berlin nach Triefel unter Ernennung zum Postverwalter.

Ernannt: Postinspektor **Bauerhorst** in Frankfurt (Ober) zum Ober-Postinspektor.

Uebertragen: Dem Postinspektor **Bahlke** in Frankfurt (Ober) die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

224. Der bisherige Pfarrer an der deutschen evangelischen Gemeinde in Jassy (Rumänien) Dr. Karl Heinrich **Walter Wühlmann** ist zum Pfarrer der Parochie Lugau, Diözese Dobrilugt, bestellt worden.

225. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1909.

(Fortsetzung von Nr. 11.)

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte Dr. **Schantz** vom Landgericht II bei dem Landgericht I in Berlin, **Fabienke** aus Landsberg a. W. bei dem Amtsgericht in Diez und der frühere Rechtsanwalt **Armbroster** bei dem Landgericht I in Berlin, die Gerichtsassessoren **Heinrich Kassel**, **Bernhard Blau** und Dr. **Friedrich Schenk** bei dem Kammergericht, **Wey**, Dr. **Kell**, Dr. **Richard Diete**, Dr. **Heinrich Hofmann**, **Gaston Krenp**, **Georg Paatsch**, **Ernst Ulrich**, **Wilhelm Walther** und der frühere Gerichtsassessor **Walter Bernhard** bei dem Landgericht I in Berlin, **Walter Knoblauch** bei dem Landgericht II

in Berlin, Dr. **Max Voewenthal** bei dem Landgericht III in Berlin und **Zelle** bei dem Amtsgericht in Pankow. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Dr. **Schantz** bei dem Landgericht II in Berlin und **Jüngst** bei den Landgerichten I, II, III in Berlin.

Entlassen aus dem Amte als Notar ist der Rechtsanwalt **Walter** in Spremberg.

Verliehen ist dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Jacob Vincus** in Berlin der Note Adlerorden IV. Klasse.

Gestorben sind: die Rechtsanwälte Dr. **Reißner** in Berlin und Dr. **Albert Silberstein** in Charlottenburg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: **Latte**, **Cochius**, **Gillmann**, **Kaiser**, **Jonas**, **Frhr. von Patow**, **Fuhrmann**, **Pfeifer**, **Funde**, **Heinrich**, **Joseph**, **Gubrauer**, **Stadthagen**, **Bathke**, **von Gruner**, **Schulzer**, **Otto**, **Ladisch**, **Samuel**. Entlassen sind die Referendare: **Rohde** und **Kehling**.

Verstorben ist der Referendar **Toldborff**.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Kanzlisten die Kanzleigehilfen **Colvenbach** in Jossen und **Wiese** vom Amtsgericht Berlin-Mitte bei dieser Behörde sowie der Kanzlist **Schäfer** vom Landgericht II in Berlin beim Kammergericht, der Gefangenenaufseher **Seeger** vom Strafgefängnis in Tegel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Brüssow.

Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre **Gaule** und **Wehde** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof als Landgerichtssekretäre an das Landgericht II in Berlin, die Gerichtsvollzieher **Schraube** vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg an das Amtsgericht in Frankfurt a. O. und **Klee** in Landsberg a. W. an das Amtsgericht Berlin-Mitte.

Pensioniert sind: der Landgerichtssekretär **Rechnungsrat Heise** vom Landgericht I in Berlin, der Amtsgerichtsassistent **Wilhelm Kluge** vom Amtsgericht in Oranienburg und der Gerichtsvollzieher **Fischer** in Frankfurt a. O.

Verliehen ist: dem Sekretär **Granzow** von der Staatsanwaltschaft I in Berlin der Charakter als Rechnungsrat und dem Kanzlisten **Paul Thiel** vom Amtsgericht Berlin-Mitte der Titel als Kanzleisekretär.

Vermischtes.

226. Die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags des Markgraftums Niederlausitz ist auf den 18. April d. Js.

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage zuvor hierher eingereicht werden müssen.

Lübben, den 15. März 1909.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

227. Der Herr Minister der geistlichen, pp. Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 10. März 1909 — U. I 5631. I. Ang. — angeordnet, daß vom 1. April 1909 ab auch beim königlichen Charité-Krankenhaus der Berechnung der Kur- und Verpflegungskosten folgende Sätze zugrunde zu legen sind:

1. für Kranke der III. Verpflegungsklasse, einschließlich der auswärtigen und hiesigen Geisteskranken, täglich 3 M.,
2. für Unfallverletzte und Kranke der III. Verpflegungsklasse, welche auf der medico-mechanischen Nebenabteilung der Chirurgischen Klinik behandelt werden, täglich 3,50 M.

Berlin, den 12. März 1909.

Königl. Charité-Direktion.

228. Im Wege meistbietender Versteigerung sollen zu Bebauungszwecken nachstehende städtische Grundstücksparzellen auf Grund einer Tage als zusammengelegte Baugrundstücke veräußert werden:

1. Die Parzellen des Kartenblattes 13
 - a) 592/100, Grundbuch von Wolbenberg Bd. 32 Bl. 902
 - b) 595/100, Grundbuch von Wolbenberg Bd. 34 Bl. 951

in einer Gesamtgröße von 4 a 76 qm, belegen am Trockenplatz in Wolbenberg.

2. Die Parzellen des Kartenblattes 7
 - a) 231/111, Grundbuch von Wolbenberg Bd. 34 Bl. 951
 - b) 230/111a und 232/111a, Grundbuch von Wolbenberg Bd. 21 Bl. 621

in einer Gesamtgröße von 8 a 88 qm., belegen an der Ecke der Friedeberger- und Bahnhofstraße in Wolbenberg.

Der Versteigerungstermin findet **Donnerstag, den 6. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr** im Magistratsbüro statt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben, können jedoch auch während des Vormittags im Magistratsbüro vom 22. März d. Js. ab eingesehen werden.

Wolbenberg, den 14. März 1909.

Der Magistrat.

229. Nachdem die Lustgartenstraße bis zum Gaswerk freigelegt worden ist, beabsichtigen wir die Einziehung des öffentlichen Weges 250/95 von dem Stallgebäude des Julius August **Müller**schen Grundstückes an der Lustgartenstraße bis zur Einmündung bei dem Gaswerk. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen sind.

Spremberg (Lausitz), den 18. März 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Freie Lehrerstellen.

230. Zum 1. April 1909: Kreis Landsberg: Pyrehne, 2. L., G. 1000 M. Kreis Soldin: Ehrenberg, R. L., G. 1250 M. Kreis West-Sternberg: Kleinkirschbaum, R. L., G. 1300 M. Kreis Züllichau-Schwiebus: Harthe, L., G. 1100 M. Kreis Züllichau-Glauchow, 1. L., G. 1100 M. Kreis Kalau: Schönsfeld, R. L., G. 1350 M.

Bewerbungen sind an die königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Zur gefälligen Beachtung!

Die **Einsender von Aufträgen** für das Amtsblatt und den Döffentlichen Anzeiger werden darauf **aufmerksam gemacht**:

1. daß **Bekanntmachungen** nur dann in der **Wittwochs Ausgabe** erscheinen können, wenn der Auftrag spätestens **Dienstag früh** bei der „**Amtsblattsstelle**“ eingeht, — **umfangreiche** Bekanntmachungen müssen jedoch spätestens **Sonnabend** hier eingehen;
2. daß eine Verantwortung für die **Innehaltung von Fristen** — ohne Rücksicht auf den Eingang des Auftrages — nicht übernommen wird, wenn der Tag, bis zu dem die Veröffentlichung geschehen sein muß, nicht bezeichnet ist;
3. daß Bekanntmachungen nur dann aufgenommen werden können, wenn sie **deutlich** und in einer zur Weitergabe an den Schriftsezer geeigneten Form geschrieben sind.

Bei Bekanntmachungen über **Erledigung von Steckbriefen**, Strafvollstreckungs- und Aufenthaltsermittlungs-Ersuchen genügen die Angaben: Erledigt: **Eggert**. 574/09 (Nr. der Bekanntmachung im Anzeiger), D. 210/08 (Mkzenzeichen).

Ferner wird allen **Beziehern** der beiden Blätter mitgeteilt, daß **Nachlieferungen** einzelner Stücke nur kostenfrei erfolgen, wenn die **Postanstalt** spätestens am **Tage nach dem regelmäßigen Erscheinen** davon Kenntnis erhält, daß das zuständige Amtsblatt pp. nicht geliefert worden ist.

Die **Amtsblattsstelle** der **Königlichen Regierung**.